



ausgehängt am 08.10.2014
abhängen am 23.10.2014

Stuttgart, den 08.10.2014

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 08.09.2014 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsantrag genehmigt:

20. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Absatz II wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Augenärzte“ ein Komma und das Wort „Kinderärzte“ eingefügt.
- (2) In Satz 2 werden nach den Worten „Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung“ ein Komma und die Worte „die Dauer der zeitlichen Bindung an die Teilnahmeerklärung“ eingefügt.
- (3) Nach Satz 2 wird der Satz „Die Dauer der zeitlichen Bindung darf ein Jahr nicht unterschreiten.“ eingefügt.

b. In Absatz III Satz 2 werden nach den Worten „Inhalt und Ausgestaltung der besonderen ambulanten Versorgung“ ein Komma und die Worte „die Dauer der zeitlichen Bindung an die Teilnahmeerklärung“ eingefügt.

c. Nach Absatz III werden die folgenden neuen Absätze IV und V eingefügt:

- „IV. Die Teilnahme an einer besonderen Versorgungsform nach Absatz I beginnt mit dem Wirksamwerden der Teilnahmeerklärung des Versicherten. Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich abzugeben. Sie wird wirksam mit dem Zugang bei der Bosch BKK, frühestens jedoch zu dem in ihr bestimmten Zeitpunkt. Die Teil-



nahmeerklärung wird nicht wirksam, wenn sie nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze widerrufen wird. Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der Bosch BKK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Bosch BKK. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Bosch BKK dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist Bestandteil der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Die barrierefreie Zugänglichmachung der Widerrufsbelehrung richtet sich nach § 10 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz und der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind.

- V. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher Form informiert über
1. den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
 2. die Freiwilligkeit einer Teilnahme,
 3. die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem betreffenden Versorgungsvertrag ergeben,
 4. etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
 5. die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
 6. die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
 7. die im Rahmen des Versorgungsvertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“
- d. Die bisherigen Absätze IV bis VI werden die neuen Absätze VI bis VIII.
- e. Der neue Absatz VI erhält folgende Fassung:
- „VI. Die Teilnahme an einer hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) und an integrierten Versorgungsformen (Absatz I Nummer 3) kann nach Maßgabe der in der jeweiligen Region abgeschlossenen Verträge gekündigt werden. Die Teilnahme an einer besonderen ambulanten Versorgung (Absatz I



Nummer 2) kann während der Dauer der zeitlichen Bindung an die Teilnahmeerklärung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden; nach Ablauf der Bindung ist die Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der Bosch BKK schriftlich zu erklären.“

f. Der neue Absatz VII erhält folgende Fassung:

„VII. Die Bosch BKK führt als Anlage zu dieser Satzung ein Verzeichnis über die zu den besonderen Versorgungsformen abgeschlossenen Verträge, welchem der Versicherte die nachfolgenden Angaben entnehmen kann: Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, den Beginn der Teilnahme, die zeitliche Bindung an die Teilnahmeerklärung, die teilnehmenden Leistungserbringer, den Ort der Durchführung der besonderen Versorgungsform, die Möglichkeiten der Kündigung, die Dauer der Bindung an die jeweiligen Verpflichtungen, bei der hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) die Dauer der Bindung an den gewählten Hausarzt sowie bei der hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) und der besonderen ambulanten Versorgung (Absatz I Nummer 2) auch über gegebenenfalls weitere Ausnahmen von dem Überweisungsgebot und die Folgen bei Pflichtverstößen. Die Bosch BKK stellt den Versicherten das Verzeichnis zur Verfügung.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz I.

b. Folgender Absatz II wird angefügt:

„II. Die Bosch BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz spätestens zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Die Angaben werden zudem nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der Bosch BKK veröffentlicht und liegen zur Einsicht in den Geschäftsstellen der BKK aus. Veröffentlicht werden die in § 305b SGB V und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen und Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.“



Artikel II (Inkrafttreten)

1. Artikel I Nr. 1 tritt am 13.08.2013 in Kraft.
2. Artikel I Nr. 2 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bosch BKK